



Gemeinde Dorfgastein

5632 Dorfgastein
Dorfstraße 35

Telefon (06433) 7214-0

FAX (06433) 7214-17

www.dorfgastein.at

gemeinde@dorfgastein.at

Verordnung der Gemeindevertretung der Gemeinde Dorfgastein vom 13.12.2024 über die Ausschreibung einer Abgabe auf Zweitwohnsitze 2025

Rechtsgrundlagen: § 1 Zif. 1, §§ 3 bis 8 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz, LGBl 71 / 2022 iVm § 22 Salzburger Gemeindeordnung 2019, LGBl 9/2020 zuletzt geändert durch LGBl 91/2021

§ 1 Ausschreibung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dorfgastein schreibt auf Grund Ihres Beschlusses vom 12.12.2024 eine Abgabe auf Zweitwohnsitze (Kommunalabgabe Zweitwohnsitz) aus.

§ 2 Bemessungsgrundlage

Die Abgabe wird nach der Nutzfläche der Wohnung und nach den angefangenen Kalendermonaten, in denen ein Zweitwohnsitz vorliegt, bemessen.

§ 3 Höhe der Abgabe

- 1.) Die Höhe der Abgabe beträgt für Zweitwohnsitze, für welche keine besondere Nächtigungsabgabe i.S. des § 1 Abs. 4 Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 erhoben wird pro Kalenderjahr

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr
bis 40 m ²	€ 273,00
über 40 bis 70 m ²	€ 477,75
über 70 bis 100 m ²	€ 682,50
über 100 bis 130 m ²	€ 887,25
über 130 bis 160 m ²	€ 1.092,00
über 160 bis 190 m ²	€ 1.296,75
über 190 m ² bis 220m ²	€ 1.501,50
über 220 m ²	€ 1.706,25

Für Zweitwohnsitze, für welche gem. den Bestimmungen des Salzburger Nächtigungsabgabengesetzes, LGBl Nr. 7/2020 idF LGBl 38/2022 eine besondere Nächtigungsabgabe erhoben wird (Ferienwohnungen einschl. dauernd überlassene Ferienwohnungen) wird zusätzlich zur besonderen Nächtigungsabgabe eine Zweitwohnsitzabgabe in der folgenden Höhe eingehoben:

Für Wohnungen mit einer Nutzfläche	Höhe in € pro Kalenderjahr (max. 50% der festgesetzten ZWA)
bis 40 m ²	€ 136,50
über 40 bis 70 m ²	€ 238,88
über 70 bis 100 m ²	€ 341,025
über 100 bis 130 m ²	€ 546,00
über 130 bis 160 m ²	€ 520,00
über 160 bis 190 m ²	€ 648,38
über 190 m ² bis 220 m ²	€ 750,75
über 220 m ²	€ 853,13

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1.1.2025 in Kraft.

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Bernhard Schachner

Kundmachungsvermerk:

Ausgehängt am 13.12.2024

Abgenommen am



Dieses Dokument wurde von Bernhard Schachner elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum/Zeit 13.12.2024

SID 056D7B03E2AA3648FE57B8

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.dorfgastein.at/amtssignatur